



## Satzung Towerrunning Germany

### § 1 Name, Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen „Towerrunning Germany“.
- 2.) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
- 3.) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

### § 2 Zweck

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.) Zweck des Vereins ist die Förderung des Treppenlauf-Sports (Towerrunning) in Deutschland.
- 3.) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Erstellung einer Internet-Präsenz und von Auftritten in sozialen Netzwerken zur Verbreitung und zum Austausch von Informationen, Trainings- und Wettkampfterminen
  - b) Führung einer deutschen Rangliste für Treppenlauf-Athleten
  - c) Organisation von gemeinsamen Trainingsveranstaltungen, Workshops und Seminaren
  - d) Unterstützung und Beratung von Organisatoren von Treppenlauf-Veranstaltungen und von Athleten
  - e) Aktive Beteiligung der Vereinsmitglieder bei der Organisation von Deutschen Treppenlauf-Meisterschaften (German Towerrunning Championships)
  - f) Gewinnung von Partnern und Förderern für den Treppenlaufsport
  - g) Stärkung der Kontakte und Zusammenarbeit mit anderen internationalen Treppenlauf-Initiativen

### **§ 3 Eintritt und Austritt von Mitgliedern**

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- 2.) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.
- 3.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm schriftlich nebst Belehrung mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- 4.) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
- 5.) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten von Mitgliedern**

- 1.) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2.) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Aktivitäten des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- 3.) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

## **§ 5 Vereinsvermögen**

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Finanzierung der Aktivitäten des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet und dient ausschließlich der Deckung der entstehenden Kosten.
- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Finanzierung, Mitgliedsbeitrag, Geschäftsjahr**

- 1.) Die Finanzierung der in § 2 genannten Aktivitäten zur Verwirklichung des Satzungszwecks soll insbesondere erreicht werden durch
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Akquise von Spenden- und Fördergeldern
- 2.) Die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen für natürliche und juristische Personen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen.
- 3.) Neue Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme den geltenden jährlichen Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.
- 4.) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen festsetzen.
- 5.) Ab einem Betrag von 500 € müssen Entscheidungen innerhalb des Vereins mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden der Vereinsversammlung beschlossen werden.
- 6.) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 7    Organe des Vereins**

- 1.)    Organe des Vereins sind
  - a)    der Vorstand,
  - b)    der erweiterte Vorstand,
  - c)    die Mitgliederversammlung.

## **§ 8    Vorstand**

- 1.)    Der Vorstand besteht aus
  - a)    dem Präsidenten,
  - b)    dem stellvertretenden Präsidenten.
  
- 2.)    Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus.
  
- 3.)    Mitglieder des Vorstandes scheiden, vorbehaltlich der Amtsniederlegung, jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Die Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch höchstens um 3 Monate.
  
- 4.)    Der Präsident und der stellvertretende Präsident bilden den Vorstand i. S. des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
  
- 5.)    Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten oder vom stellvertretenden Präsidenten schriftlich, fernmündlich oder mittels elektronischer Post einberufen werden.
  
- 6.)    Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
  - a)    die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b)    die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c)    die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d)    die Aufnahme neuer Mitglieder.

## **§ 9 Erweiterter Vorstand**

- 1.) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Präsidenten,
  - b) dem stellvertretenden Präsidenten,
  - c) dem Sportdirektor,
  - d) dem Mediendirektor.
- 2.) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 3.) Mitglieder des erweiterten Vorstandes scheiden, vorbehaltlich der Amtsniederlegung, jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Die Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch höchstens um 3 Monate.
- 4.) Der erweiterte Vorstand hat eine beratende Funktion. Der Sportdirektor und der Mediendirektor sollen den Vorstand in ihren jeweiligen Gebieten beraten und unterstützen, sind jedoch nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
- 3.) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch einfachen Brief oder mittels elektronischer Post einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- 4.) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 5.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 6.) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Änderungen des Vereinszwecks und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 7.) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- 8.) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

<b>§ 11 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens</b>
--

- 1.) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck und mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2.) Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Vorstehende Satzung wurde am 20.10.2013 in Frankfurt errichtet und am 29.01.2014 in § 5 2.) und § 11 2.) unter Zustimmung der Mitglieder verändert.